# Gesetz

*vom*

# über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf:

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger, die im Kanton Freiburg zugelassen sind.

**Art. 2** Besteuerungsbefugnis

[1] Der Staat besteuert die Fahrzeuge mit Kontrollschildern im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, die auf Freiburger Kantonsgebiet stationiert sind.

[2] Er vergütet den Gemeinden netto 20 % der Steuereinnahmen nach Abzug der Erhebungskosten. Diese Rückerstattung erfolgt an die Standortgemeinde der Fahrzeuge.

**Art. 3** Zuständige Behörde

[1] Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (das Amt) hat den Auftrag, die Steuer gemäss Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt zu erheben; die Zuständigkeiten des Staatsrats bleiben vorbehalten.

[2] Es ist namentlich dafür zuständig, die Steuerkategorie der einzelnen Fahrzeuge festzulegen.

[3] Es ist dafür zuständig, die Steuer für neue Fahrzeugkategorien, die auf den Markt kommen könnten, sinngemäss festzulegen.

**Art. 4** Gegenstand

[1] Die Steuer ist von jeder natürlichen oder juristischen fahrzeughaltenden Person zu entrichten.

**Art. 5** Steuerbefreiung von Fahrzeugen öffentlicher Unternehmen und anderer öffentlicher Einrichtungen

[1] Die Fahrzeuge öffentlich konzessionierter Betriebe für Personentransporte nach Fahrplan sowie die Fahrzeuge des Feuerwehrdienstes sind von der Steuer befreit.

[2] Die Fahrzeuge im Besitz von staatlichen Einrichtungen sind von der Steuer befreit; ausgenommen sind Fahrzeuge im Besitz von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[3] Die Bestimmungen des internationalen Rechts über die diplomatischen und konsularischen Vorrechte und Immunitäten bleiben vorbehalten.

**Art. 6** Steuerbefreiung von Fahrzeugen im Besitz oder im Dienst von behinderten und mittellosen Personen

[1] Fahrzeuge im Besitz von behinderten und mittellosen Personen und Fahrzeuge, die dem Transport solcher Personen dienen und einer im gleichen Haushalt lebenden, mittellosen Person gehören, sind ganz oder teilweise von der Steuer befreit.

[2] Der Staatsrat legt die Bedingungen für das Recht auf vollständige oder teilweise Steuerbefreiung auf dem Verordnungsweg fest.

**Art. 7** Wechselschilder

[1] Wenn mehrere Fahrzeuge oder Anhänger abwechslungsweise mit den gleichen Schildern verkehren, so wird die Steuer für das Fahrzeug oder den Anhänger mit der grössten Steuerlast geschuldet.

**Art. 8** Auswechselbare Karosserien

[1] Wenn ein Motorfahrzeug über eine auswechselbare Karosserie verfügt, so wird die Steuer der Fahrzeugkategorie mit der grössten Steuerlast geschuldet.

**Art. 9** Veranlagung

[1] Der Steuerbetrag wird für jede Fahrzeugart entsprechend den Kategorien und der Skala in Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

[2] Die Klassierung der Fahrzeugarten erfolgt gemäss Bundesgesetzgebung.

[3] Jede natürliche oder juristische fahrzeughaltende Person ist angehalten, dem Amt jeden Umstand, der ihre Besteuerung nach diesem Gesetz beeinflussen könnte, zu melden.

**Art. 10** Anpassung des Tarifs

[1] Der Staatsrat kann den Tarif an den durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern sich dieser Index um mindestens 5 % verändert hat.

[2] Die Anpassung tritt frühestens am 1. Januar nach dem Jahr in Kraft, in dem der Index einen genügenden Stand für eine Anpassung erreicht hat.

[3] Die Beträge des Tarifs (in Anhang 1 des Gesetzes) entsprechen dem Stand von 101,3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

**Art. 11** Besteuerungsgrundlage

[1] Motorfahrräder, Traktoren, Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren, Motorkarren, ähnliche Motorfahrzeuge und Fahrzeuge mit Berufsschildern werden pauschal besteuert.

[2] Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg, namentlich Personenwagen, Motorwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Sattelschlepper, Motorräder, dreirädrige Motorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge und Motorschlitten werden nach ihrer Leistung besteuert. Diese wird gemäss Typengenehmigung, gegebenenfalls gemäss Übereinstimmungsbescheinigung festgelegt.

[3] Anhänger und Transportsattelanhänger sowie alle übrigen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg, namentlich Motorwagen, Gesellschaftswagen, Busse, Lastwagen, Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge werden nach ihrem Gesamtgewicht besteuert.

**Art. 12** Reduktion für die Benützung besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizienter Fahrzeuge

[1] Fahrzeuge mit einer Energieetikette der Kategorie A erhalten eine Reduktion von 20 % und jene der Kategorie B eine solche von 10 %. Zu beachten ist die Energieetikette, welche die Bundesbehörden für das betreffende Steuerjahr vergeben haben.

[2] Fahrzeuge, die ausschliesslich mit Elektrizität oder Wasserstoff angetrieben werden, erhalten eine Reduktion von 30 %, jene mit Hybrid-, Gas- oder ähnlichem Antrieb eine Reduktion von 15 %.

[3] Die Reduktionen sind kumulierbar und gelten für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht höchstens 3500 kg beträgt.

**Art. 13** Steuerperiode und Zahlungsart

[1] Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 1–2 des Tarifs in Anhang 1 wird zu Beginn der Steuerperiode oder bei der Aushändigung der Kontrollschilder oder Kennmarken für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Sie ist in einem Mal zahlbar.

[2] Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 3–8 des Tarifs in Anhang 1 kann in einer oder zwei Raten bezahlt werden: Die erste Rate ist bei der Aushändigung der Kontrollschilder oder zu Beginn der Steuerperiode fällig, die zweite Rate zu Beginn der zweiten Hälfte des Kalenderjahres.

[3] Werden die Kontrollschilder im Verlauf des Jahres abgegeben, so wird die Steuer ab dem Tag nach der Rückgabe nicht mehr geschuldet. Die Steuer für Fahrzeuge der Tarifkategorie 1 ist für ein Jahr berechnet und unteilbar.

[4] Bei einem Fahrzeugwechsel, wird die Steuer ab dem Tag der Inverkehrsetzung des neuen Fahrzeugs berechnet.

[5] Wird ein Fahrzeug im Sinne der Bundesvorschriften ersetzt, so wird weiterhin das ersetzte Fahrzeug besteuert. Das Ersatzfahrzeug ist nicht steuerpflichtig.

**Art. 14** Steuersaldo

[1] Bei einer zeitweiligen Abgabe der Kontrollschilder wird die zu viel bezahlte Steuer grundsätzlich angerechnet.

**Art. 15** Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder

[1] Wurde die Steuer nicht innert der vom Amt angesetzten Frist bezahlt, so ordnet dieses nach einer Mahnung den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder des Fahrzeugs an.

[2] Wird die Angelegenheit nicht innert der im Entzugsentscheid gewährten Frist geregelt, so entzieht die Polizei die Kontrollschilder und den Ausweis des Fahrzeugs.

**Art. 16** Verwirkung – Verjährung

[1] Das Recht zur Besteuerung eines im Kanton stationierten Fahrzeugs erlischt nach fünf Jahren seit Beendigung der Steuerperiode.

2 Die Steuerforderung des Staates gegenüber einer natürlichen oder juristischen fahrzeughaltenden Person sowie das Recht einer natürlichen oder juristischen fahrzeughaltenden Person auf Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern erlischt fünf Jahre nach Ende des Jahres, in dessen Verlauf die Steuerforderung oder das Recht auf Steuerrückerstattung entstanden sind.

**Art. 17** Wohnsitzwechsel

[1] Die Person, die der Einwohnerkontrolle vorsteht, erkundigt sich bei allen Personen, die sich neu in der Gemeinde niederlassen, ob sie Motorfahrzeughalterin oder Motorfahrzeughalter sind. Sie oder er teilt dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt von Amtes wegen den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Heimatort, die Adresse und das Datum der Ankunft dieser Motorfahrzeughalterinnen und Motorfahrzeughalter mit.

[2] Die Mitteilung erfolgt innert einer Frist von vierzehn Tagen in einer vom Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt genehmigten Form.

[3] Die Pflicht der natürlichen oder juristischen fahrzeughaltenden Person, dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt den Wohnsitzwechsel zu melden, richtet sich nach Bundesrecht.

**Art. 18** Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann im Sinne von Artikel 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen beim Amt Einsprache erhoben werden.

[2] Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

**Art. 19** Strafbestimmungen

[1] Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 50–1000 Franken bestraft; die Busse wird von der Oberamtsperson nach dem Justizgesetz ausgesprochen.

[2] Beschwerdeverfahren richten sich nach den Artikeln 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 20** Übergangsrecht

[1] Das Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzG; SGF 635.4.1) legt in Artikel 7 Abs. 2 Bst. a eine Steuerbefreiung von Fahrzeugen der Kategorie A für die Dauer von drei Kalenderjahren ab ihrer ersten Inverkehrsetzung fest. Für diese wird unter den gleichen Bedingungen ein Residualanspruch auf Steuerbefreiung beibehalten.

[2] Eine natürliche oder juristische Person, die Wechselschilder hält, zahlt die gesamte Steuer für das am höchsten besteuerte Fahrzeug sowie 20 % der Steuer für das zweite Fahrzeug im ersten Jahr, in dem das Gesetz angewandt wird, und 10 % im zweiten Jahr der Gesetzesanwendung.

[3] Bei schweren Lastwagen, die abwechseln mit denselben Schildern verkehren, beträgt die Steuer für das zweite Fahrzeug 10 % im

ersten Jahr, in dem das Gesetz angewandt wird, und 5 % im zweiten Jahr.**Art. 21** Aufhebungsklausel

[1] Das Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzG; SGF 635.4.1) wird aufgehoben.

**Art. 22** Inkrafttreten

[1] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

**A1 ANHANG I**

**Steuertarif für Motorfahrzeuge und Anhänger**

101,3 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Elektrisches oder ähnliches Motorfahrrad, immatrikuliert | | 0.– |
| | Anderes Motorfahrrad, unteilbare Jahressteuer | | 40.– |
| 2. | Traktor, Arbeitsmaschine, Arbeitskarren, Motorkarren, ähnliche Motorfahrzeuge | Einachser | 40.– |
| | | bis 3500 kg | 120.– |
| | | ab 3501 kg | 240.– |
| 3. | Berufsschilder | Motorrad, Anhänger | 150.– |
| | | Landwirtschaftsfahrzeug | 300.– |
| | | Motorwagen | 600.– |
| 4. | Personenwagen, Motorwagen, Kleinbus, Lieferwagen, Sattelschlepper, ähnliche Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 3500 kg | bis 25 kW | 252.– |
| | | von 26 bis 50 kW | 317.– |
| | | von 51 bis 75 kW | 382.– |
| | | von 76 bis 100 kW | 447.– |
| | | von 101 bis 125 kW | 512.– |
| | | von 126 bis 150 kW | 577.– |
| | | von 151 bis 175 kW | 662.– |
| | | von 176 bis 200 kW | 747.– |
| | | von 201 bis 225 kW | 832.– |
| | | von 226 bis 250 kW | 917.– |
| | | von 251 bis 300 kW | 1087.– |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | ab 301 kW | 1257.– |
| 5. | Motorrad, dreirädriges Motorfahrzeug, Kleinmotorfahrzeug, Motorschlitten, ähnliche Motorfahrzeuge | bis 3 kW<br>von 4 bis 5 kW<br>von 6 bis 7 kW<br>von 8 bis 11 kW<br>von 12 bis 22 kW<br>von 23 bis 50 kW<br>von 51 bis 100 kW<br>ab 101 kW | 103.–<br>113.–<br>133.–<br>153.–<br>173.–<br>193.–<br>213.–<br>233.– |
| 6. | Motorwagen, Lastwagen, Sattelschlepper, Sattelmotorfahrzeug und ähnliche Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg | von 3501 bis 7500 kg<br>von 7501 bis 14'000 kg<br>von 14'001 bis 20'000 kg<br>von 20'001 bis 26'000 kg<br>von 26'001 bis 32'000 kg<br>ab 32'001 kg | 1100.–<br>1600.–<br>2100.–<br>2600.–<br>3100.–<br>3600.– |
| 7. | Gesellschaftswagen (Autocar), Bus | von 3501 bis 5000 kg<br>von 5001 bis 7500 kg<br>von 7501 bis 10'000 kg<br>von 10'001 bis 15'000 kg<br>De 15'001 bis 20'000 kg<br>von 20'001 bis 25'000 kg<br>ab 25'001 kg | 1300.–<br>1500.–<br>1700.–<br>1900.–<br>2100.–<br>2300.–<br>2500.– |
| 8. | Anhänger, Transportsattelanhänger<br><br>Bei Landwirtschafts- und | bis 300 kg<br>von 301 bis 600 kg<br>von 601 bis 1200 kg<br>von 1201 bis 2500 kg<br>von 2501 bis 5000 kg<br>von 5001 bis 7500 kg<br>von 7501 bis 10'000 kg<br>ab 10'001 kg | 40.–<br>85.–<br>130.–<br>220.–<br>310.–<br>400.–<br>490.–<br>580.– |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Arbeitsmotorfahrzeugen wird ein Viertel der Steuer erhoben. | | |